Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 51

Artikel: Waadt Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251282

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 3. Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf diesenigen Ordenspersonen, welche an solchen Armen= und Unterrichtsanstalten bereits angestellt sind, als auch auf diesenigen, welche in Zukunft an solchen angestellt werden möchten.

Es haben daher diejenigen öffentlichen oder Privatanstalten, in welchen solche Personen bereits wirken oder angestellt werden wollen, hiefür die Be-willigung der Regierung einzuholen.

- § 4. Die Regierung wird bei Prüfung folder Begehren darauf sehen, ob keine geeignete, einheimische Kräfte zur Uebernahme der betreffenden Anstalten sich bereit zeigen und ob der fremde Orden und seine Ordensregeln genügliche Gewähr für eine religiös stittliche Leitung und ökonomisch tüchtige Berwaltung der Anstalt darbieten.
- § 5. Anstalten, welchen solche fremde Ordenspersonen vorstehen, sind der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden in dem Sinne unterworfen, daß Letztern das Recht gewahrt bleibt, wenn sie mit dem Wirken der Angestellten nicht zufrieden sind, dieselben ohne weiters wieder von der Anstalt zu entfernen.

Dieses Recht soll in den abzuschließenden Anstellungsverträgen jeweilen ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 6. Der Regierungsrath kann eine einmal ertheilte Bewilligung zur Anstellung aus ihm zureichend scheinenden Gründen wieder zurückziehen.

Waadt. Besoldungsminimum. Der große Rath hat das Minismum des Gehalts der Bolksschullehrer auf Fr. 600 festgesetzt mit der Bestugniß zum Bezug von je Fr. 5 Schulgeld von jedem Schüler.

St. Gallen. Schulbauten. Die Stadt St. Ballen beabfichtigt ein neues Real= nud Gymnafialgebäude zu erbauen. Boranichlag ber Roften Fr. 569,827. 84. Dies ist um so achtungswerther, als bie Baufchulb ber Stadt Fr. 238,983. 49. beträgt und sammt bem Zinsrückstand 18-20 Jahre bedarf, um nach ber bisherigen Steuerweise abgetragen zu werben. Wir verweilen vorzugsweise gerne bei solchen Gemeinwesen, wo das hemmende und nichtsschaffende Prinzip bei Seite gestellt ift. "Das Opfer ift", sagt schön ber schulräthliche Bericht über obigen Neubau, "allerdings ein großes; allein bas Werk ift biefes Opfers werth; es ift ein schönes Denkmal einer Zeit großer Unternehmungen und großer Opferwilligkeit für gemeinnützige Zwecke; es macht St. Gallen Ehre; es ift bie Stätte, wo unfere Rinder und Entel bis in Die spätesten Zeiten ihren Unterricht, ihre Bildung erhalten sollen und sie werben Die Bater, ihr Beispiel nachahmend, dankbar ehren für die Opfer, Die sie ge= Gottes Schutz und Segen walte ftets über biefem Sause und bem bracht. Berte, bas in bemfelben getrieben wird!"